

Satzungen der Neuen Bachgesellschaft

Eingetragener Verein

Sitz Leipzig

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 4. Juni 1921 in Hamburg

1. Sitz.

Die am 27. Januar 1900 sofort nach Auflösung der alten Bachgesellschaft von deren Vorständen begründete „Neue Bachgesellschaft“ hat ihren Sitz in Leipzig und durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Leipzig Rechtsfähigkeit erlangt.

2. Zweck.

Der Zweck der Neuen Bachgesellschaft ist, den Werken des großen deutschen Tonmeisters Johann Sebastian Bach eine belebende Macht im deutschen Volke und in den ernster deutscher Musik zugänglichen Ländern zu schaffen, insbesondere auch seine für die Kirche geschaffenen Werke dem Gottesdienste nutzbar zu machen.

3. Mittel zum Gesellschaftszweck.

Die Neue Bachgesellschaft setzt da ein, wo die alte Bachgesellschaft, die sich auf die erstmalige Veröffentlichung der kritischen Gesamtausgabe der Werke von Johann Sebastian Bach beschränkt hat, aufgehört hat. Sie sucht ihren Zweck zu erreichen durch Veranstaltung von wandernden Bachfesten, durch Veröffentlichungen, durch Erhaltung des Bachhauses in Eisenach.

4. Bachfeste.

Die Bachfeste sollen dazu dienen:

1. Die Bachschen Werke auf Grundlage der Originalausgabe der alten Bachgesellschaft in Deutschland und der gesamten Welt zu beleben, die großen Werke im Volke durch Aufführungen einzubürgern und solche Bachsche Werke, deren eigentümliche Schönheit weiteren Kreisen unbekannt geblieben ist, ans Licht zu ziehen.

2. Schwebende Fragen durch Klärung der Meinungen über Begleitung, Kürzungen, Ausarbeitungen, Freiheit des Stils und der Auffassung, Ersatz oder Wiedereinführung ungebräuchlicher Instrumente zum Austrag zu bringen.
3. Mittel- und Sammelpunkt für alle Verehrer der Kunst-richtungen, die an Bach anknüpfen, zu bilden.

Die Bachfeste finden in der Regel alle zwei Jahre statt.

Es können bei den Bachfesten auch Werke von bedeutenden Zeitgenossen Joh. Seb. Bachs oder von Vorgängern und Nachfolgern seines Kunstschaffens geboten werden. Die Aufführungen bei diesen Festen sind öffentlich. Die Mitglieder der Gesellschaft haben je nach Lage der Verhältnisse unentgeltlichen Zutritt zu diesen Veranstaltungen oder doch ermäßigte Eintrittspreise.

5. Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichungen sollen umfassen:

1. Praktische Ausgaben von Bachschen Werken auf Grund der Ausgabe der alten Bachgesellschaft.
2. Solche Werke, die geschichtlich der Kunst Bachs nahestehen.
3. Aufklärende Schriften über Bachsche Werke, insbesondere ein jährlich erscheinendes Bach-Jahrbuch.

Diese Veröffentlichungen werden den Mitgliedern als unentgeltliche Vereinsgaben zugänglich gemacht.

6. Bach-Museum.

Die Neue Bachgesellschaft erhält das von ihr erworbene Geburtshaus Johann Sebastian Bachs in Eisenach, das unveräußerlich ist, sowie das in diesem Hause eingerichtete Museum, und sammelt und bewahrt daselbst alles, was Johann Sebastian Bach und sein Lebenswerk angeht.

7. Mitgliedschaft.

Mitglied der Neuen Bachgesellschaft kann jede Person sowie jede Körperschaft gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages werden, der durch Beschluß des Vorstandes und Ausschusses festgesetzt wird. Der Beitrag beträgt zur Zeit 20 Mark. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder gelten als solche von Beginn eines Vereinsjahres, d. h. vom 1. Juli ab. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Empfangsbestätigung des Schatzmeisters über den gezahlten Jahresbeitrag dient als Ausweis für die Mitgliedschaft. Der Austritt eines

Mitgliedes aus der Gesellschaft kann nur für den Schluß eines Vereinsjahres erklärt werden und muß mindestens ein Vierteljahr vorher dem Schatzmeister angezeigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung unberichtigt gelassen worden sind.

8. Organe.

Organe der Neuen Bachgesellschaft sind der Vorstand, der Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand.

Der Vorstand hat die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Neuen Bachgesellschaft, insbesondere über die Bachfeste, die Veröffentlichungen und das Bachmuseum. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei in Leipzig am Sitze der Gesellschaft wohnhaft sein müssen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder währt sechs Jahre. Aller zwei Jahre scheiden zwei, in jedem sechsten Jahre drei Vorstandsmitglieder aus; sie sind wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder, die nach früher gültigen Satzungsbestimmungen auf die Dauer gewählt worden sind, scheiden in der Reihenfolge ihrer bisherigen Amtsdauer aus.

Der Vorstand hat das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die Orte der Bachfeste und die aufzuführenden Werke zu vereinbaren, die Vereinsgaben und sonstigen Veröffentlichungen zu bestimmen, Verträge zu schließen und überhaupt alles zu besorgen, was zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft erforderlich ist.

Neuwahlen in den Vorstand werden gemeinsam von den Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses aus der Zahl ihrer Mitglieder vollzogen.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden: der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Für jeden dieser drei sind Stellvertreter zu bestimmen.

10. Ausschuß.

Dem Vorstand steht ein Ausschuß von 12—24 Personen zur Seite, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Ausschuß ergänzt den Vorstand aus seinen Mitgliedern.

11. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses.

Jährlich einmal findet eine vom Vorstand auszusprechende gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses statt. In dieser Versammlung berichtet der Vorstand, legt Rechnung ab und

stellt acht Tage vor der Sitzung eingebrachte Anträge zur Beratung und Beschlußfassung. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses haben bei den Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme, die Versammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die einfache Mehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

12. Mitgliederversammlung.

Bei jedem Bachfeste findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Die Zeit der Einberufung der Bachfeste und Mitgliederversammlungen bleibt dem Vorstand überlassen, doch sollen sie tunlichst aller zwei Jahre stattfinden. Auf Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern hat der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung selbst erfolgt rechtswirksam durch eine mindestens vier Wochen vorher zu erlassende Anzeige im Reichsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Vorstandes geleitet. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung, vom Protokollführer und von drei Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

13. Satzungsänderungen.

Zu Satzungsänderungen bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes und Ausschusses, der nur in einer gemeinsamen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefaßt werden kann. Der Antrag muß vier Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Nach Annahme bedarf es noch der mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Gutheißung der Mitgliederversammlung.

14. Auflösung.

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes und Ausschusses, der nur in einer gemeinsamen Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden kann. Der Antrag auf Auflösung muß vier Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Nach Annahme durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf es zur Auflösung noch der mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Gutheißung durch die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung der Gesellschaft ist über eine Verwendung des Vermögens zu beschließen.